



Wahlordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 22. November 2019

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs.1 Nr. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 22. November 2019 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl

1. der Vertreterversammlung,
2. des Vorstandes,
3. der Ausschüsse,
4. der Arbeitsgruppen,
5. der Rechnungsprüfer.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer. Der Wahlvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Kandidaten von Wahlämtern nach § 1 Nr. 1 und 2 der Wahlordnung sein.

(2) Die Berufung des Wahlvorstandes ist öffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung des nachfolgenden Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle als Wahlhelferin in Anspruch nehmen.

(4) Über die Feststellung der Wahlergebnisse ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Zahl der abgegebenen Stimmen
3. Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten
4. Zahl der ungültigen Stimmen
5. Die Namen der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und bekannt zu geben.

(5) Der Wahlvorstand und die Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur von Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer eingereicht werden.

(2) Vorschläge zur Wahl müssen spätestens 2 Monate vor dem Wahltag der Geschäftsstelle der Kammer zugegangen sein.

(3) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können bis zur 2. Sitzung der Vertreterversammlung gemacht werden.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vorzubringen und zu unterzeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigefügt werden, dass sie bereit sind, der Kandidatur zuzustimmen.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag 1. Januar des Jahres der Wahl durch die Geschäftsstelle aufzustellen und nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Alter, Adresse, Fachrichtung und Listennummer aufzuführen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegungszeit wird im DAB bekannt gemacht.

(3) Einsprüche sind spätestens 1 Woche nach Beendigung der Auslegung beim Wahlvorstand einzureichen, sie bedürfen der Schriftform. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Es ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus. Der Wahlvorstand hat binnen einer Woche über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung mitzuteilen.

§ 5

Wahlliste zur Vertreterversammlung

(1) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand auf der Wahlliste zusammengefasst.

(2) Die Wahlliste ist nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen anzugeben.

(3) Die Wahlliste soll mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten enthalten, wie insgesamt zu wählen sind. Die Anzahl der Kandidatinnen entspricht dabei mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder der Kammer.

(4) Die Wahlliste muss die Fachrichtungen gebührend berücksichtigen und die Quotierung der Tätigkeitsart freischaffend durch Mindestzahlen abbilden. Die Mindestzahlen betragen für die

Fachrichtung Innenarchitektur	2, davon mindestens 1 freischaffend,
Fachrichtung Stadtplanung	4, davon mindestens 2 freischaffend,
Fachrichtung Landschaftsarchitektur	6, davon mindestens 4 freischaffend,
Fachrichtung Architektur	19, davon mindestens 12 freischaffend.

Werden mit den Wahlvorschlägen die Mindestzahlen gemäß (3) und (4) nicht erreicht, sollen die Wahlvorschläge durch den Vorstand ergänzt werden.

§ 6

Wahlen zur Vertreterversammlung

(1) Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden vor Ende einer Wahlperiode durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) und ergänzender Briefwahl statt. Online- und Briefwahl sind nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlgrundsätze nach § 11 gewahrt sind.

(2) Der Wahlzeitraum wird vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmt und hat für die Online-Wahl und die Briefwahl die jeweils gleiche Dauer. Die Auszählung der Wahl darf erst nach Beendigung der Briefwahl erfolgen.

(3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln. Nach Beendigung des Wahlzeitraums der Online-Wahl und Feststellung der Personen, die bislang keine Stimmen abgegeben haben, erfolgt an diese der Versand der Wahlunterlagen, insbesondere die Wahlliste, für die ergänzende Briefwahl.

§ 7

Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor muss sich jeder Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 8

Beginn und Ende der Online-Wahl

Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl darf nur durch Autorisierung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlvorstandes verfügen.

§ 9

Störungen der Online-Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Brandenburgischen Architektenkammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 10

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlvorstand muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

(2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.

(3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.

§ 11

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl durch Online- und ergänzender Brief-Wahl gemäß § 6 dieser Wahlordnung.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Architektenkammer hat bei der Wahl zur Vertreterversammlung maximal 10 Stimmen. Auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten der Wahlliste kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Personenwahl bei der das Mehrheitswahlsystem angewendet wird. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wird bei der Auszählung die Mindestquote von zwei Sitzen Innenarchitektur, zwei Sitzen Stadtplanung und drei Sitzen Landschaftsarchitektur nicht erreicht, muss von Absatz 3 abgewichen werden. Damit die Mindestquote erreicht wird, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten der entsprechenden Fachrichtungen mit den meisten Stimmen auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Wahl des Vorstandes

(1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter aus ihren Reihen den Vorstand. Die Anzahl richtet sich nach dem Brandenburgischen Architektengesetz. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und vier weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Bei der Wahl des Vorstandes soll jede Fachrichtung durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein, soweit dafür Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen sieben Vorstandsmitglieder in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl. Jeder Wähler hat sieben Stimmen, wobei er jedem Kandidaten maximal eine Stimme zuordnen darf.

(4) Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird eine Rangfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach den auf sie entfallenden Stimmen aufgestellt. Die ersten sieben Kandidaten dieser Rangfolge sind gewählt. Soweit Stimmgleichheit vorliegt und dies für die Besetzung der sieben Vorstandsposten relevant ist (z. B. Stimmgleichheit der oder des Siebt- und Achtplatzierten), findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten statt.

(5) Anschließend findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen statt. Die Präsidentin oder der Präsident muss freischaffend sein.

(6) Die Vorstandsmitglieder, nicht aber der Präsident, sollen jeweils auch die Funktion eines Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Abs. 3 dieser Wahlordnung wahrnehmen. Diese Verpflichtung besteht mit erfolgreicher Wahl in den Vorstand; ein Anspruch auf den Vorsitz eines bestimmten Ausschusses besteht nicht.

§ 13

Wahl der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden

(1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter die Vorsitzenden der Ausschüsse: 1. Satzung und Recht, 2. Haushalt und Finanzen, 3. Öffentlichkeitsarbeit, 4. Fort- und Weiterbildung, 5.

Wettbewerb und Vergabe, 6. Sachverständigenwesen, 7. Denkmalpflege, 8. Barrierefreies Bauen.

(2) In der jeweils zweiten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter die Mitglieder der folgenden Ausschüsse: 1. Satzung und Recht, 2. Haushalt und Finanzen, 3. Öffentlichkeitsarbeit, 4. Fort- und Weiterbildung, 5. Wettbewerb und Vergabe, 6. Sachverständigenwesen, 7. Denkmalpflege, 8. Barrierefreies Bauen, 9. Eintragungsausschuss, 10. Ehrenausschuss und 11. Schlichtungsausschuss.

(3) Die Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse kann jeweils im Block erfolgen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer. Für den Ausschussvorsitz hat Abs. 3 Satz 2 Vorrang.

(5) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, offener und freier Wahl.

(6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl.

§ 14

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat aus der gleichen Fachrichtung und Tätigkeitsart nach, die die bzw. der die nächstniedere Stimmenanzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auf Vorschlag des Vorstandes dieses Amt übernehmen. Scheidet eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so können ihre bzw. seine Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.

(3) Die Übertragung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Abs. 1 ist von der Vertreterversammlung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

(4) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer Nachwahl beschließen. Eine Nachwahl ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen.

(5) Ist durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt die gemäß § 17 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) erforderliche Mindestanzahl von 7 Vorstandsangehörigen oder die entsprechende Zusammensetzung nicht mehr gegeben, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der die nächstniedere Stimmenzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung, oder ist die entsprechende Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 15 **Wahlanfechtung**

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB).

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 16 **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung u.a.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung, Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse sorgfältig bei der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer aufzubewahren.

§ 17 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 19. November 2016 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 19.12.2019
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 20.12.2019

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident